

Top:
------

## Beschlussvorlage Berge BER/039/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.10.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
26.10.2016	Gemeinderat Berge	Entscheidung

### Vekehrssicherungspflicht an der L 60 - "Hauptstraße" in Berge - Baumbestand

Mit Antrag vom 26.09.2016 hat sich Herr Christoph Ricker (Besitzer des Autohauses Ricker) aus Berge an die Gemeinde Berge gewendet. Im Antrag wird auf die vor seinem Autohaus und im Kreuzungsbereich der L 60 – „Hauptstraße“ / „Antener Straße“ stehende Eiche verwiesen.

Wie auf den beigefügten Fotos ersichtlich, besitzt Herr Ricker auf seinem Grundstück eine Ausstellungshalle und die dazugehörige Ausstellungsfläche. Nunmehr ist der vorhandene Eiche mit den Jahren so groß gewachsen, dass vermehrt Schäden an den (Neu-)Fahrzeugen entstanden sind. Zur Information sei angeführt, dass nahezu jährlich ein (mündlicher) Hinweis von Herrn Ricker erfolgt, damit der Baum in der Herbst-/Winterzeit begutachtet wird, da durch die Eicheln und abgebrochenen Äste vermehrt Schäden an den Fahrzeugen entstanden sind. Vor ca. 3 Jahren wurden bereits entsprechende Pflegemaßnahmen (Rückschnitt, Entfernung von hängenden Ästen etc.) durchgeführt. Die Schäden an den Fahrzeugen sind bisher nicht der Gemeinde Berge in Rechnung gestellt worden.

Seitens der Verwaltung wurde der Kommunale Schadenausgleich Hannover (KSA Hannover) kontaktiert, um zu klären, in welcher Weise die Gemeinde Berge im Schadenfall in Regress genommen werden könnte. Nach Auskunft von Frau Vidal (als zuständige Sachbearbeiterin) ist die Bepflanzung im Ort eine ortsübliche Nutzung und unter dem Aspekt der freien Natur zu akzeptieren. Des Weiteren sind auch die von den Bäumen entstehenden Früchte (Eicheln, Kastanien, Obst usw.) hinzunehmen, da der Zustand nicht dauerhaft ist, sondern durch die Herbstmonate zeitlich befristet ist, also kein ganzjähriger Dauerzustand vorherrscht. Sollte der Baum allerdings später als die vorhandene Grundstücksnutzung als Ausstellfläche gepflanzt worden sein, so könnte dies als eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks von Herrn Ricker bedeuten. Im Schadenfall käme nach dem derzeitigen Sachstand der KSA nicht für den entstandenen Schäden auf.

Nunmehr erfolgte (vor Antragseingang) Anfang September eine fernmündliche Mitteilung durch Herrn Ricker, ob der vorhandene Baum nicht gefällt werden könnte. Daraufhin wurden bereits entsprechende Informationen bei Herrn Meier (Niedersächsische Landbehörde für Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Fürstenau) eingeholt, um auch zu klären, ob die Gemeinde Berge für die Fällung zuständig sei. Demnach bestehen seitens der Straßenmeisterei Fürstenau keine Bedenken zur Fällung des Baumes an der L 60 innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt. Da hier die geteilte Straßenbaulast vorliegt, kann der Baum ohne Zustimmung der Niedersächsischen Landbehörde für Straßenbau und Verkehr entfernt werden. Selbst wenn außerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt die Sicht auf den kreuzenden Verkehr (Gemeindestraße auf Landes- bzw. Bundesstraße) behindert wird und die Bäume auf dem Grundstück des Landes Niedersachsen stehen, obliegt die Freihaltung der Gemeinde Berge (Zustimmungspflichtig). Um das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht zu verletzen, empfiehlt sich die (eventuelle) Fällung erst ab dem 01.10.2016 durchzuführen. Es wurde in diesem Zusammenhang auch darüber gesprochen, dass wenn der vorhandene Baum gefällt wird, in Absprache mit der Straßenmeisterei Fürstenau über eine Neuanpflanzung nachgedacht werden sollte.

**Beschlussvorschlag:**

- ohne Beschlussvorschlag -

(Brandt)  
Bürgermeister

**Anlagen**

- Antrag des Herrn Christoph Ricker vom 26.09.2016 + Fotos
- Lageplan